



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Bruck am Ziller ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bruck am Ziller (Gemeindekindergarten und Gemeindekinderkrippe) ab 09. September 2024 die Stelle einer

KINDERGARTENASSISTENZKRAFT

mit einem Beschäftigungsausmaß von 27,5 Wochenstunden, das sind 68,75% der Vollbeschäftigung, zu besetzen.

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012 - in der jeweils geltenden Fassung in der Entlohnungsgruppe d.

Dienstverhältnis/Dienstzeit:

- Das Dienstverhältnis wird vorerst befristet bis zum 04. Juli 2025 eingegangen.
- Die Dienstzeit ist vorwiegend von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Von der Kindergartenassistentkraft werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Assistentkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen oder eine ähnliche Ausbildung
- die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
- mindestens einjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern (erwünscht)
- gültiger Erste-Hilfe-Kurs
- einwandfreier Leumund
- abgeleiteter Zivil- oder Präsenzdienst bei männlichen Bewerbern bzw. Befreiungsbescheid

Bewerbungsschreiben sind unter Anschluss von Lebenslauf, Schul- bzw. Ausbildungszeugnissen und evtl. vorhandenen Dienstzeugnissen an die Gemeinde Bruck am Ziller zu richten (gerne auch per E-Mail).

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 1.949,89 brutto (bei 68,75% der Vollbeschäftigung). Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ggf. durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.



Der Bürgermeister:

Alois Wurm